

ANTWORT

der Landesregierung

**auf die Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Klostermann, Fraktion der SPD
- Drucksache 1/4257 -**

Übernahme des Kernkraftwerkes Greifswald/Lubmin durch BAYERNWERK und PREUSSEN ELEKTRA

Nach einem Bericht des "Manager-Magazin" Heft 3, plant die Treuhandanstalt (THA) das Kernkraftwerk Greifswald/Lubmin auf die Energiekonzerne BAYERNWERK und PREUSSEN ELEKTRA zu übertragen. Es wird auch erwähnt, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Price Waterhouse" die desolante Geschäftsorganisation der Energiewerke Nord GmbH (EWN) kritisiert hat.

Weiterhin lassen die von der THA in ihrer Pressemitteilung vom 21. Februar 1994 gemachten Aussagen zum geplanten Abriß des Kernkraftwerkes (KKW) Greifswald grundsätzlich divergierende Ansichten zur konzeptionellen Gestaltung und zu den Kosten eines Abrisses des ehemaligen Kernkraftwerkes Greifswald/Lubmin zwischen der Geschäftsleitung der EWN und der THA als gegenwärtigem Besitzer der EWN erkennen.

1. Die EWN haben im März 1993 beim Umweltministerium den Antrag auf Stilllegung der Blöcke des ehemaligen KKW Greifswald/Lubmin gestellt. Das von den EWN erarbeitete Stilllegungs- und Abrißkonzept beinhaltet beispielsweise auch den Abriß der nicht radioaktiv kontaminierten Blöcke. THA und Bundesfinanzministerium (BMF) erklärten aber gerade diesen Punkt für nicht notwendig und zu kostenintensiv.

Inwieweit wird das derzeit laufende Genehmigungsverfahren durch die Ankündigung der THA beeinflußt und welchen Einfluß hat die Ankündigung der THA, daß Entscheidungen erst in einigen Monaten fallen werden, auf den Genehmigungszeitplan?

Die bestehenden atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Lubmin/Greifswald verlieren nach dem Einigungsvertrag am 1. Juli 1995 ihre Gültigkeit. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß eine atomrechtliche Anschlußgenehmigung erteilt werden (Genehmigung zur Stilllegung einschließlich Innehabung der Anlage sowie eine erste Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen). Dieser Sachverhalt bestimmt zunächst den Zeitablauf des Genehmigungsverfahrens. Die Ankündigung der Treuhandanstalt (THA), den Abriß der nachweislich nicht kontaminierten Blöcke nicht zu finanzieren, hat gegebenenfalls Einfluß auf den Umfang späterer Genehmigungen zum Abbau von Anlagenteilen. Zu berücksichtigen ist, daß der Abbau von Block 7 und 8 ohnehin nicht Bestandteil des Stilllegungsantrags war. Diese Blöcke wurden zwischenzeitlich aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, daß auch die nicht kontaminierten Blöcke abgebaut werden.

2. Welche Auswirkungen wird eine zu erwartende Übernahme des EWN-Managements durch ein anderes Unternehmen auf die bereits zur Genehmigung beim Umweltministerium eingereichte Stilllegung und den beabsichtigten Abriß haben, wenn eine neue Unternehmensführung ein ganz anderes technisches Stilllegungs- und Abrißkonzept mit einem anderen Zeitplan verfolgt?

Der Vorschlag der THA erfahrenen Energieversorgungsunternehmen die Verantwortung der Stilllegung und des Abbaus zu übertragen, wird nach Kenntnis der Landesregierung zur Zeit noch beim Bundesfinanzminister geprüft. Entscheidungen sind bislang nicht getroffen. Unabhängig davon vertritt der Bundesfinanzminister die Auffassung, daß aus sicherheitstechnischen und finanziellen Gründen nur der kontinuierliche Abbau der kontaminierten Blöcke in Frage kommt. Nennenswerte Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren sind daher aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

3. Enthält das zur Genehmigung eingereichte Stilllegungskonzept detailliert und quantitativ ausgewiesene Variantenvergleiche für verschiedene Konzepte - "Beschleunigter Abriß" oder "Sicherer Einschluß" - hinsichtlich der technischen Realisierungsmöglichkeiten, der radiologischen Belastung und der zu erwartenden Kosten?
Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?

Die der Genehmigungsbehörde von der EWN vorgelegten Fassung des Stilllegungskonzepts enthält keinen Variantenvergleich für verschiedene Konzepte - "beschleunigter Abriß" oder "sicherer Einschluß". Nach dem Atomgesetz (§ 7 Abs. 3) stehen die Stilllegungsvarianten des sicheren Einschusses und des Abbaus der Anlage oder von Anlagenteilen gleichberechtigt nebeneinander. Die Entscheidung für eine dieser Varianten trifft der Antragsteller. Aufgabe der atomrechtlichen Behörde ist es, die vom Antragsteller gewünschte Stilllegungsvariante auf ihre sicherheitstechnische Machbarkeit in Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des Atomgesetzes zu prüfen. Die EWN als Antragsteller hat sich für den zügigen Abbau ohne das Zwischenstadium des sicheren Einschusses entschieden.

4. Die erstmalige Stilllegung und der Abriß eines Kernkraftwerkes dieser Dimension erfordern ein hohes Ausmaß an Verantwortung für die Bevölkerung.

Was spricht dagegen, daß die Landesregierung im Rahmen der Stilllegungs-, Abriß- und Zwischenlagerkonzeption auch für die Teilbereiche eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt, wo dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist?

Die EWN beabsichtigt in Ausfüllung des Stilllegungsvertrages vom März 1993 eine Stilllegungs- und mehrere voneinander unabhängige Genehmigungen zum Abbau von Anlagenteilen zu beantragen. Die atomrechtliche Verfahrensordnung (AtVfV) schreibt für die Stilllegungsge-nehmigung eine Anlage nach § 7 AtG eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor. Entsprechend den Vorschriften der AtVfV ist bei jeder einzelnen Abbaugenehmigung hingegen zu prüfen, ob zuvor eine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist. Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung darf abgesehen werden, wenn in einem etwaigen Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen ließen. Dies wird von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall geprüft. Für die Genehmigung zum Abbau stark kontaminierter und aktivierter Anlagenteile wird von der Landesregierung eine Öffent-lichkeitsbeteiligung für zweckmäßig erachtet. Für das Zwischenlager Nord (ZLN) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 AtG eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) durchgeführt.

5. Welches sind die detaillierten Kritikpunkte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "Price Waterhouse" an der Geschäftsführung der EWN?

Die detaillierten Kritikpunkte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Price Waterhouse CR GmbH an der Geschäftsführung der EWN sind der Landesregierung im einzelnen nicht bekannt, da die Studie der Landesregierung nicht vorliegt.

6. Das Umweltministerium bearbeitet gegenwärtig auch den Genehmigungsantrag für die Einlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen in das im Bau befindliche Zwischenlager Nord (ZLN) am Standort Greifswald/Lubmin. Die Größe und der Zeitplan für die Nutzung des ZLN sind nach Aussage des Antragstellers am Stilllegungs- und Abrißkonzept für die Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg ausgerichtet, um gemäß dem nachhaltig geäußerten Willen von Landtag und Landesregierung eine Fremdbelegung des ZLN auszuschließen.

Inwieweit führen die o. a. Aussagen der THA zu einem veränderten Zeitplan bei der Genehmigung sowie der geplanten Errichtung und Inbetriebnahme des ZLN?

Die Aussagen der THA berühren nach Kenntnis der Landesregierung den Zeitplan für Genehmigung, Errichtung und Inbetriebnahme des ZLN nicht. Atomrechtlicher Antragsteller für das ZLN ist die Gesellschaft für Nuklear-Service GmbH (GNS). Nach Kenntnis der Landesregierung hat die THA die Mittel für die Errichtung des ZLN bereits bewilligt

7. Wie wertet die Landesregierung die Aussagen von THA und BMF, die von einem Finanzierungsbedarf von 5,4 Milliarden DM anstelle der von den EWN veranschlagten 11 - 13 Milliarden DM Kosten für Stilllegung und Abriß des KKW Greifswald/Lubmin ausgehen?

Eine in Auftrag des BMF arbeitende Arbeitsgruppe "Bilanzüberprüfung der Treuhandanstalt" (THA) unter Leitung von Prof. Ludewig hat in ihrem Bericht vom Oktober 1993 die Verpflichtung des Bundes zur Beseitigung der Altlasten auf insgesamt 5,4 Mrd. DM geschätzt. Sie hat dabei unter anderem unterstellt, daß

- eine Rechtsverpflichtung des Bundes nur für die Beseitigung kontaminierter Altlasten besteht,
- die Kostenschätzungen auf Preisen und Löhnen vom 1. Juli 1990 basieren,
- Preis- und Lohnsteigerungen nicht berücksichtigt sind,
- bei den Schätzungen für die Einzelpositionen zum Teil erhebliche Vorbehalte gemacht werden.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß dies nicht der richtige Ansatz ist, die Kosten für Nachbetrieb, Stilllegung, Rückbau der kontaminierten Anlagen, Entsorgung der Brennelemente und radioaktiven Abfällen einschließlich Endlagerkosten realistisch zu ermitteln. Sie ist sich allerdings bewußt, daß es aufgrund der vielen Unsicherheitsfaktoren kaum möglich sein wird, zum jetzigen Zeitpunkt eine genaue Kostenschätzung vorzunehmen.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen von THA und BMF, die von einem Arbeitskräftebedarf von ca. 200 Personen statt der weit über 1000 benötigten Arbeitskräfte gemäß EWN-Konzept ausgehen und welche Maßnahmen und erste Schritte sind seitens der Landesregierung geplant, um eine mögliche erneute große Entlassungswelle in der strukturschwachen Region Vorpommern sozialverträglich abzufedern?

Die Landesregierung ist sich darüber im Klaren, daß mit dem Abschluß der Entladung der Brennelemente aus den Blöcken ein Personalabbau verbunden ist. Sie ist der Auffassung, daß der Arbeitskräftebedarf mit Sicherheit weit über der in der Frage genannten Zahl von 200 Personen liegen wird. Die Landesregierung wird im Zusammenwirken mit allen Beteiligten darauf achten, daß der Personalabbau sozialverträglich gestaltet wird. Sie setzt sich bereits jetzt in besonderem Maße für die Beseitigung der gegenwärtigen Strukturschwächen der Region ein, indem sie der Ansiedlung der gewerblichen Wirtschaft fördert und bei der Verwertung des Standortes unterstützend wirkt.